



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#061  
Datum: 08.12.2025

# **Planfeststellungsbeschluß**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich““**

**in der Stadt Braubach  
im Rhein-Lahn-Kreis**

**Bahn-km 115,280 bis 115,300**

**der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein**

**Vorhabenträgerin:**

**DB InfraGO AG  
Frankenstraße 1–3  
56068 Koblenz**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten .....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.7	Sofortige Vollziehung .....	8
A.8	Gebühr und Auslagen .....	8
B.	Begründung .....	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	9
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	15
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit.....	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	16
B.4.1	Planrechtfertigung .....	16
B.4.2	Wasserhaushalt .....	16
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	17
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	18
B.4.5	Artenschutz .....	22
B.4.6	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	25
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	25
B.5	Gesamtabwägung.....	25
B.6	Sofortige Vollziehung .....	26
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	26
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	27

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Planfeststellungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich“ in der Stadt Braubach im Rhein-Lahn-Kreis, Bahn-km 115,280 bis 115,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

- eine Murgangbarriere,
- eine Böschungsstabilisierung,
- Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Spay (Landkreis Mayen-Koblenz)

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht; Planungsstand: 04.02.2025, 14 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	festgestellt
2	Übersichtskarte; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 15.000	nur zur Information
3	Lageplan; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis; Planungsstand: 29.11.2024, 1 Seite zzgl. Unterschriftenblatt	festgestellt
5	Grunderwerbsplan	
5.1	Grunderwerbsplan; Planungsstand: 04.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme; Planungsstand: 15.08.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt mit Blaueintrag
6	Grunderwerbsverzeichnis; Planungsstand: 15.08.2025, 3 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt und Abkürzungsverzeichnis	festgestellt mit Blaueintrag
7	Querschnitt 1; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht; Planungsstand: 15.08.2025, 127 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	festgestellt mit Blaueintrag
9.2	Maßnahmenblätter; Planungsstand: 17.12.2024, 9 Blätter (18 Seiten)	festgestellt mit Blaueintrag
9.3	Bestands- und Konfliktplan; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenübersichtsplan; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 5.000	festgestellt
9.5.1	Maßnahmenplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9.5.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme; Planungsstand: 15.08.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt mit Blaueintrag
10	FFH-Unterlagen	
10.1	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet 5711-301; Planungsstand: 29.11.2024, 55 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	nur zur Information
10.2	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie VSG-Gebiet 5711-401; Planungsstand: 29.11.2024, 66 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	nur zur Information
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Planungsstand: 29.11.2024, 72 Seiten zzgl. 32 Seiten Anhang und Unterschriftenblatt	nur zur Information
12	Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung; Planungsstand: 29.11.2024, 18 Seiten zzgl. Anlagen 1.1 und 1.2 und Unterschriftenblatt	nur zur Information
13	Schalltechnische Untersuchung; Planungsstand: 29.11.2024, 36 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	nur zur Information

## A.3 Besondere Entscheidungen

### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die hierfür benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzugeben.
2. Alle 6 Monate und nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet, vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

### A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23–25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck

„Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“, abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“, zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_den\\_Beginn\\_der\\_Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14)). Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23–25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“, abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad

„Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“, zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang\\_II/Allgemeine\\_Vordrucke/51\\_II\\_Anzeige\\_ueber\\_die\\_Fertigstellung\\_der\\_Bauarbeit\\_en.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeit_en.pdf?__blob=publicationFile&v=15)).

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens ebenfalls der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 42 - Fachreferat Naturschutz, Obere Naturschutzbehörde (ONB), Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz schriftlich mitzuteilen.

## A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr. TöB	Bezeichnung	
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 04.03.2025, Az. TÖB-RP-25- 201261/Lö	zugesagt
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarland/Rheinland-Pfalz Pirmasenserstr. 65, 67655 Kaiserslautern Stellungnahme vom 12.03.2025, kein Az.	zugesagt
6	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management Schützenstraße 80–82, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 09.04.2025, kein Az.	zugesagt
10	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 07.03.2025, kein Az.	zugesagt
13	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems Gesamtstellungnahme vom 22.04.2025, Az. 60-III 15/25	zugesagt
14	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. 3240-0212-25/V1 kp/sdr	zugesagt
17	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Standort Diez Goethestraße 9, 65582 Diez Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. FHS Oberste Kaderich Braubach IV/40	zugesagt
21	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 41 - Raumordnung und Landesplanung Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz Gesamtstellungnahme vom 15.04.2025, Az. 42 70- 2514/41	zugesagt
24	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 08.04.2025, Az. S01424797	zugesagt

## A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich““ hat die Errichtung einer Murgangbarriere und einer Böschungsstabilisierung zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Spay (Landkreis Mayen-Koblenz). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 115,280 bis 115,300 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Braubach.

#### B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.12.2024, Az. FHSOKADER, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich““ beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.02.2025, Az. 551ppw/180-2024#061, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

#### B.1.3 Anhörungsverfahren

##### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V. Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarland/Rheinland-Pfalz Pirmasenserstr. 65, 67655 Kaiserslautern
5	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur
6	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management Schützenstraße 80–82, 56068 Koblenz
7	Forstamt Boppard Humperdinkstraße 4a, 56154 Boppard
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
10	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
11	Handwerkskammer Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz
12	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Kabel Rhl.-Pf. / Saarland GmbH & Co. KG Schlossstraße 2, 56068 Koblenz
13	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
14	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
15	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz
16	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz Hofstraße 257a, 56077 Koblenz
17	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Standort Diez Goethestraße 9, 65582 Diez
18	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz
19	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Haus der Landwirtschaft Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
20	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz Neverstr. 5, 56068 Koblenz
21	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 41 - Raumordnung und Landesplanung Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz
22	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
23	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH Schloßstr. 18–20, 56068 Koblenz
24	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier
25	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
26	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz
27	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
28	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf
29	Stadt Braubach Rathausstraße 8, 56338 Braubach
30	Ortsgemeinde Spay Koblenzer Straße 20, 56322 Spay
31	Forstamt Lahnstein Emser Landstraße 8, 56112 Lahnstein
32	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10, 63225 Langen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V. Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz
5	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur
7	Forstamt Boppard Humperdinkstraße 4a, 56154 Boppard
20	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz Neverstr. 5, 56068 Koblenz
22	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen
23	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH Schloßstr. 18–20, 56068 Koblenz
25	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
26	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz
28	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf
30	Ortsgemeinde Spay Koblenzer Straße 20, 56322 Spay
31	Forstamt Lahnstein Emser Landstraße 8, 56112 Lahnstein

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Stellungnahme vom 28.02.2025, Az. 45-60-00 / IV-0374-25-PFV
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz Stellungnahme vom 10.03.2025, kein Az.
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 11.03.2025, Az. /2025_0180.1
11	Handwerkskammer Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 11.04.2025, kein Az.
12	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Kabel Rhl.-Pf. / Saarland GmbH & Co. KG Schlossstraße 2, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 15.04.2025, kein Az.
15	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz Stellungnahme vom 13.03.2025, Az. D21 / 1223
16	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz Hofstraße 257a, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 05.03.2025, kein Az.
18	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 05.03.2025, kein Az.
19	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Haus der Landwirtschaft Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach Stellungnahme vom 16.04.2025, Az. 14-06.06
27	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 05.03.2025, kein Az.
29	Stadt Braubach Rathausstraße 8, 56338 Braubach Stellungnahme vom 06.03.2025, kein Az.
32	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10, 63225 Langen Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. V202500495

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 04.03.2025, Az. TÖB-RP-25-201261/Lö
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarland/Rheinland-Pfalz Pirmasenserstr. 65, 67655 Kaiserslautern Stellungnahme vom 12.03.2025, kein Az.
6	Energiemetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management Schützenstraße 80–82, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 09.04.2025, kein Az.
10	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 07.03.2025, kein Az.
13	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. 60-III 15/25
14	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. 3240-0212-25/V1 kp/sdr
17	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Standort Diez Goethestraße 9, 65582 Diez Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. FHS Oberste Kaderich Braubach IV/40
21	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 41 - Raumordnung und Landesplanung Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 15.04.2025, Az. 42 70-2514/41
24	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 08.04.2025, Az. S01424797

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 03.04.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) [Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren Fels- und Hangsicherung „Oberste Kaderich“)] zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 17.04.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung (für die Regionen Koblenz, Mayen, Rhein-Lahn-Kreis und Rhein-Hunsrück-Kreis) sowie in der Rhein-Lahn-Zeitung am 25.02.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“) wurden mit Schreiben vom 04.03.2025 über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unterrichtet, soweit ihr Aufenthalt bekannt war oder sich in angemessener Frist ermitteln ließ.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen sind keine Einwendungen eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den regional tätigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen hat das Eisenbahn-Bundesamt den Bekanntmachungstext zudem mit Schreiben vom 28.02.2025 übersandt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Hetzelstraße 3, 67346 Speyer Stellungnahme vom 11.03.2025, Az. 93/25

Die Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

#### **B.1.3.4 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin den Plan in einzelnen Punkten geändert und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet. Die geänderten Planunterlagen hat sie dem Eisenbahn-Bundesamt am 07.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

#### **B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur Planänderung**

Auf eine erneute öffentliche Planauslegung wurde verzichtet, da der Kreis der von der Änderung erstmals oder in stärkerem Maße Betroffenen klar erkennbar war. Diese haben entweder vorab ihr Einverständnis zu der Änderung erklärt oder wurden vom Eisenbahn-Bundesamt gem. § 73 Abs. 8 VwVfG erneut beteiligt.

Einwendungen zur Planänderung sind keine eingegangen.

#### **B.1.3.6 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen und die darauffolgenden Erwiderungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 04.11.2025 über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins unterrichtet. Die Vorhabenträgerin wurde ebenfalls über den Verzicht benachrichtigt. Weiterer Erörterungsbedarf wurde von den Trägern öffentlicher Belange nicht mitgeteilt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig – u.a. infolge der Planänderung – erledigt.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Herstellung von Sicherungsmaßnahmen in Form einer Murgangbarriere sowie einer Böschungsstabilisierung. Es handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein.

Das Vorhaben erreicht nicht die in § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls. Somit erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

#### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Fels- und Hangsicherung in der Gemeinde Braubach. Die Planung dient dem Erhalt der Verfügbarkeit der Strecke 3507 sowie der Gewährleitung eines sicheren Betriebs der Strecke. Sie steht damit in überwiegendem öffentlichem Interesse und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### B.4.2 Wasserhaushalt

##### B.4.2.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das geplante Bauvorhaben ist mit den Belangen des präventiven Wasserschutzes vereinbar. Durch die Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen werden Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete nicht berührt. Weiterhin sind in diesem Bereich keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte vergeben.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur als Obere Wasserbehörde gab zu bedenken, dass die Baustelleneinrichtungsfläche sich teilweise innerhalb des mit Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins befindet. Aufgrund der kurzen Bauzeit von 4 bis 6 Wochen werde auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verzichtet. Die im Erläuterungsbericht in Kapitel 9.2.3 beschriebenen Vorsorgemaßnahmen seien zu beachten. Dies sicherte die Vorhabenträgerin zu.

Zudem wurde die Umsetzung der von der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Lahn-Kreises mit Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. 60-III 15/25 (siehe Tabelle unter A.5) geforderten Nebenbestimmungen seitens der Vorhabenträgerin vollständig zugesagt. Die Zusagen sind in diesem Planfeststellungsbeschluss dokumentiert, sodass es einer Aufnahme der Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil nicht bedurfte.

#### B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die Baumaßnahme befindet sich südlich von Braubach, im rheinland-pfälzischen Rhein-Lahn-Kreis. Das Vorhaben liegt in der Nähe von bzw. innerhalb von NATURA 2000 Gebieten (siehe Kapitel B.4.4) sowie innerhalb des Naturparkes Nassau (siehe Kapitel B.4.3.2).

Die Maßnahme liegt zudem vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen sowie des Landschaftsbildes, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 3.224 Wertpunkten durch die erhebliche Beeinträchtigung (teils mit besonderer Schwere) von Biotoptypen (inkl. Pflanzen) sowie von 636 m<sup>2</sup> durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Der Eintrag in das Landeskompensationsverzeichnis Service Portal (KSP) ist unter der EIV-Nummer EIV-122024-456GPA erfolgt. Die Kompensationsmaßnahme 009\_E findet sich unter KOM-122024-PZ7960.

#### **B.4.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope**

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust gem. § 30 BNatSchG geschützter Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder im Umfang von ca. 195 m<sup>2</sup>, natürlicher Felsbiotope in einem Umfang von ca. 400 m<sup>2</sup> sowie Eichen-Trockenwälder in einem Umfang von 1 m<sup>2</sup> verbunden. Die Beeinträchtigung des Eichen-Trockenwaldes wird aufgrund der nur sehr geringflächigen Betroffenheit als nicht erheblich eingeschätzt. Für die als erheblich einzustufende Beeinträchtigungen des Biotoptyps Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder sowie der Felsbiotope ist hingegen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, die unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Kompensation im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

#### **B.4.3.2 Naturpark Nassau**

Das geplante Vorhaben berührt den Geltungsbereich des Naturparks Nassau mit Landesverordnung vom 30. Oktober 1979 (NTP-RVO), jedoch nicht seine Kernzonen. Der für das Gebiet definierte Schutzzweck gem. § 4 LVO ist die „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen“.

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde kann die gem. § 5 Abs. 3 RVO erforderliche Genehmigung erteilt werden, weil die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. geeignete Bedingungen und Auflagen zur Verhütung dargelegt sind.

### **B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

#### **B.4.4.1 FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (5711-301)**

Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ befindet sich im Bundesland Rheinland-Pfalz und erstreckt sich über etwa 4.555 Hektar entlang des Oberen Mittelrheintals – von Lahnstein im Norden bis Kaub im Süden. Das Gebiet

zeichnet sich durch ein mosaikartiges Nebeneinander verschiedener Lebensraumtypen aus:

1. Xerotherme Biotope, darunter Felsen und Gesteinshalden, Trockenwälder und Trockenbuschlandschaften,
2. Magere Trockenrasen, Streuobstwiesen, Weinbergsbrachen und schiefrige Haldenlandschaften,
3. Restbestände naturnaher Bachtäler, Laubwälder sowie Feuchtbereiche wie Verlandungszonen und Fließgewässer.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der obenstehenden Lebensraumtypen sowie die Wahrung der vorhandenen Strukturvielfalt, die Stabilisierung und der Erhalt von klimastabilen Lebensräumen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde für das Natura 2000-Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.1) kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der Überplanung von Bereichen des LRT \*9180 mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LRT \*9180 zu rechnen ist.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der im FFH-Gebiet gemeldeten Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Hirschkäfer) kann unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die übrigen im FFH-Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind vorhabenbedingt nicht bzw. nicht in erheblichem Maß betroffen. Das Vorhaben steht den allgemeinen Erhaltungszielen des Schutzgebietes nicht entgegen.

Kumulative Wirkungen mit den geplanten Fels- und Hangsicherungen „Edlerberg“, „Wöhrsbach“ und „Hirschkopf“, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, können ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens damit erfüllt. Eine Ausnahmeregelung nach § 34 BNatSchG wird nicht erforderlich.

#### **B.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (5711-401)**

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Mittelrheintal“ deckt etwa 15.153 Hektar entlang des Durchbruchstals des Mittelrheins in Rheinland-Pfalz ab. Es verläuft durch das Rheinische Schiefergebirge und ist geprägt von einer schmalen Talsohle mit bis zu 300 Metern steil aufragenden felsigen Hängen, ehemals weinbaulich genutzt, heute jedoch in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen Fließgewässer mit sandig-kiesiger Sohle und gehölzreichen Ufern sowie die Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden. Schutzziele sind der Erhalt und die

Förderung eines strukturreichen Mosaiks aus Lebensräumen, darunter Laubwälder, Bachtäler, naturnahe Auwaldreste, Flussbiotope sowie trocken-warmer Biotope (Xerothermen) wie Felsen, Schutthalden, Trockenwälder, die als Lebensraum geschützter Vogelarten dienen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde für das Natura 2000-Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schwarzmilans nicht ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben kann aber nach § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden, da die folgenden, dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, sind nicht gegeben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Die Vorhabenträgerin konnte darlegen, dass es keine Alternativen gibt, deren Auswirkungen kleiner sind als die der gewählten Alternative. Weiterhin wären diese mit hohen Kosten, einer zeitweisen starken Beeinträchtigung des Schienenverkehrs sowie mit allgemein umfangreicheren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Die geprüften Alternativen führen nicht zu geringeren Beeinträchtigungen als die vorliegende Planung.

2. Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Ein solches Interesse muss sowohl „öffentliche“ als auch „überwiegend“ sein, d.h. es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit der Habitat-Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann. Die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahme ist in § 4 Abs. 3 AEG geregelt. Dort heißt es „Die Eisenbahn ist verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten“. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Züge einem Hindernis auf der Strecke weder ausweichen und i.d.R. auch nicht rechtzeitig bremsen können. Die Fels- und Hangsicherung ist zur Sicherung des Bahnverkehrs unerlässlich. Das Vorhaben dient somit der Gesundheit des Menschen und damit einem sehr hochwertigen öffentlichen Interesse.

3. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden durchgeführt (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

In keinem Fall wird der Orientierungswert des "quantitativ-relativen Flächenverlustes" (1 %-Kriterium) überschritten. Zudem handelt es sich bei den beanspruchten Habitatstrukturen nur um Teilbereiche des VSG, welche keine essenziellen bzw. obligaten Bestandteile des Schwarzmilan-Habits darstellen und es stehen in der direkten Umgebung des Vorhabenbereichs ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung. Somit kann die Inanspruchnahme potenzieller Habitate des Schwarzmilans als nicht erheblich betrachtet werden. Durch das geplante Vorhaben sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG „Mittelrheintal“ sowie der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu erwarten. Das Vorhaben kann somit als verträglich mit den Erhaltungszielen der Zielarten des VSG „Mittelrheintal“ betrachtet werden.

Die für eine Ausnahmegenehmigung erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt: Das Vorhaben kann innerhalb der Konzentrationswirkung nach § 34 Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

#### B.4.5 Artenschutz

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde ermittelt, dass sich durch die geplanten Maßnahmen zur Felshangsicherung auch bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für die folgenden Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ergeben:

- Schwarzmilan,
- Haselmaus,
- Mauereidechse.

Eine Genehmigung ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind:

1. Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

Die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahme ist in § 4 Abs. 3 AEG geregelt. Dort heißt es „Die Eisenbahn ist verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten“. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Züge einem

Hindernis auf der Strecke weder ausweichen und i.d.R. auch nicht rechtzeitig bremsen können. Die Fels- und Hangsicherung ist zur Sicherung des Bahnverkehrs unerlässlich. Das Vorhaben dient somit der Gesundheit des Menschen und damit einem sehr hochwertigen öffentlichen Interesse.

2. Abwägung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Artenschutzbelaenge:

Dem öffentlichen Interesse am Vorhaben stehen die öffentlichen Interessen an der Erhaltung und dem Schutz artenschutzrechtlich relevanter Tierarten gegenüber. Bei der Bewertung der zu erwartenden Eingriffe sind daher deren Umfang und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten zu berücksichtigen.

Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes des Schwarzmilans fallen die Auswirkungen auf den Erhalt und den Schutz der Art eher gering aus. Weiterhin steht der lediglich mögliche Verlust eines einzelnen Revieres der Gefahr eines Unglücks mit hohen Personen- und Sachschäden entgegen. Auch die Auswirkungen auf den Erhalt und den Schutz der Haselmaus und der Mauereidechse sind als eher gering einstufen, da eine flächendeckende Verbreitung der Haselmaus angenommen wird und geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Haselmaus und Mauereidechse durchgeführt werden.

Die Belange des öffentlichen Interesses an dem hier geprüften Vorhaben überwiegen somit gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und dem Schutz artenschutzrechtlich relevanter Tierarten.

3. Darstellung zumutbarer Alternativen:

Die Vorhabenträgerin konnte darlegen, dass es keine Alternativen gibt, deren Auswirkungen kleiner sind als die der gewählten Alternative. Weiterhin wären diese mit hohen Kosten, einer zeitweisen starken Beeinträchtigung des Schienenverkehrs sowie mit allgemein umfangreicheren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Die geprüften Alternativen führen nicht zu geringeren Beeinträchtigungen als die vorliegende Planung.

4. Darlegung der Erhaltungszustände der Populationen der betroffenen Arten:

Es gilt für den Fall der Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG das „Verschlechterungsverbot“, d. h. der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich auch im Fall der Erteilung einer Ausnahme nicht verschlechtern bzw. es darf die Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes durch die Planung nicht behindert werden. Kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden. Sie sollen dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

- Schwarzmilan

Aufgrund des günstigen Erhaltungsstandes des Schwarzmilans ist davon auszugehen, dass ein möglicher Revierverlust nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt. Der Erhaltungszustand der Art wird sich daher durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und der damit planungsbedingt potenziell möglichen Störung einzelner Individuen aller Voraussicht nach nicht verschlechtern.

- Haselmaus

Die Haselmaus kommt potenziell im Untersuchungsgebiet vor. Der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz ist nicht bekannt, für Deutschland ist er ungünstig. Es wird in einem konservativen Ansatz daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen. In Rheinland-Pfalz kommt die Haselmaus fast überall vor bzw. wird ihr Vorkommen angenommen. Auch im Untersuchungsraum kann von einem flächendeckenden Vorkommen ausgegangen werden. Es ist daher insgesamt nicht damit zu rechnen, dass die mögliche Tötung einzelner Individuen zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt. Der Erhaltungszustand der Art wird sich daher durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und der damit planungsbedingt potenziell möglichen Tötung einzelner Individuen aller Voraussicht nach nicht verschlechtern. Im Vorhabenbereich können sich nach dem Eingriff wieder Haselmäuse ansiedeln, weshalb keine Gründe vorliegen, die eine Verbesserung des Erhaltungszustands behindern.

- Mauereidechse

Aufgrund des günstigen Erhaltungsstandes der Mauereidechse ist davon auszugehen, dass die mögliche Tötung einzelner Individuen nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt. Der Erhaltungszustand der Art wird sich daher durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und der damit

planungsbedingt potenziell möglichen Tötung einzelner Individuen aller Voraussicht nach nicht verschlechtern.

Die für eine Ausnahmegenehmigung erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt: Das Vorhaben kann innerhalb der Konzentrationswirkung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

#### **B.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den berührten naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Kartierte Altablagerungsflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Rahmen der Maßnahme ist lediglich mit geringen und vernachlässigbaren dauerhaften Bodenversiegelungen von ca. 1 m<sup>2</sup> (Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2.3) infolge der Errichtung des Fundaments der Murgangbarriere zu rechnen.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens höher als die entgegengesetzten öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**  
**Frankfurt/Main, den 08.12.2025**  
**Az. 551ppw/180-2024#061**  
**EVH-Nr. 3528730**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)